



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

[REDACTED]  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[REDACTED]  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Betreff: Novellierung des Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetzes**

[REDACTED]

ergänzend zur fachlichen Stellungnahme, die der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. bereits im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum o.g. Gesetzesentwurf (Drs. 21/3546) abgegeben hat, möchten wir noch einmal vertiefend auf die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 765/25 (B)) sowie die vom Bundeskabinett beschlossene Gegenäußerung (Drs. 21/0490) eingehen. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Hinweise im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigen könnten.

### Prüfung milderer Mittel bei ungünstigem Erhaltungszustand

In **Ziff. 1 auf BR-Drs. 765/25 (B)** kritisiert der Bundesrat die „*starr*en gesetzlichen Vorgaben“ des § 22d Abs. 3 BJagdG, die im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustands vor einer Entnahme (z.B. bei der Feststellung eines Wolfsrisses nach Überwindung eines zumutbaren Herdenschutzes) zu berücksichtigen wären. So sei dies gem. der BR-Stellung unionsrechtlich nicht vorgegeben, da es für Kriterien, die über die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustands hinausgingen, keine europarechtliche Notwendigkeit gäbe.

Diese Einschätzung ist nicht zutreffend, da im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustands sehr wohl die Pflicht zur Prüfung milderer Alternativen vor einer Entnahmegenehmigung analog zu den Kriterien des Artikel 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) besteht. Für Arten des Anhangs V gelten insbesondere die Auflagen des Artikel 14 FFL-RL. Dieser besagt, dass die Nutzung und Entnahme grundsätzlich zulässig seien, wenn der günstige Erhaltungszustand erreicht und nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies bei ungünstigem, gefährdetem oder unbekanntem Erhaltungszustand, dass eine Nutzung oder Entnahme unzulässig ist bzw. nur unter dem besonderen Prüfkatalog des Artikel 16 genehmigt werden darf.

Auch für Arten, die unter Anhang V gelistet sind, sich jedoch kumulativ auf lokaler, biogeografisch-national oder biogeografisch-grenzübergreifender Ebene in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, gelten daher die Voraussetzungen und Prüfsteine des Artikel 16 FFL-RL. Somit müssen neben dem allgemeinen Kriterium

## **Bundesgeschäftsstelle**

### **Johann Rathke**

Teamleitung Politik & Strategie

Tel.: +49 30 284 984 1613

E-Mail: Johann.Rathke@NABU.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag:  
R001667

Berlin, 17.02.2026

### **NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.**

Charitéstraße 3

10117 Berlin

Tel. +49 (0)30.28 49 84-0

Fax +49 (0)30.28 49 84-20 00

NABU@NABU.de

www.NABU.de

### **Geschäftskonto**

SozialBank

IBAN DE06 3702 0500 0008 0518 00

BIC BFSWDE33XXX

USt-IdNr. DE 155765809

### **Spendenkonto**

SozialBank

IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands vor einer Entnahme mildere Mittel wie zumutbarer Herdenschutz unumstößlich geprüft werden.

Daraus lässt sich ableiten, dass für den Umgang mit Arten im ungünstigen Erhaltungszustand unabhängig des jeweiligen Anhangs die Auflagen des Artikel 16 und somit des strengen Schutzes gelten, welche wiederum die vom Bundesrat als „starr“ und „zu streng“ bezeichneten Anforderungen des § 22b Absatz 1 sowie § 22d Absatz 3 BJagdG rechtfertigt und nötig macht.

Es sollte daher – wie im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehen – auch weiterhin der Erhaltungszustand entsprechende Berücksichtigung bei der Ausgestaltung des jeweiligen Jagdregimes finden.

#### Kontinuierliche Prüfpflicht Erhaltung günstiger Erhaltungszustand

Der Bundesrat kritisiert in **Ziff. 1 auf BR-Drs. 765/25 (B)** des Weiteren die in § 22b Abs. 1 BJagdG vermerkten Prüfpflichten bzgl. Jagdeinschränkungen im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands. Dieser Kritik muss widersprochen werden. Artikel 14 FFH-RL erlaubt prinzipiell die Nutzung von Arten des Anhang V nur unter der Voraussetzung, dass sie mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist. Der Erhaltungszustand ist nicht als starrer Zustand zu verstehen, sondern als dynamisch und lokal unterschiedlich zu bewerten. Vielmehr fungiert er als Prognoseentscheidung über die zukünftige Zustandsentwicklung. So müssen zur Bewertung die jeweils aktuellen wissenschaftlich-begründeten Daten verwendet werden (vgl. Urteil vom 29.07.2024, C-436/22 (ASCEL)), insbesondere auf Grundlage des Monitorings nach Artikel 11 FFH-RL. Nach entsprechender Auslegung des Unionsrechts ist die kontinuierliche Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen wie der Nutzung oder die Entnahme auf den Erhaltungszustand auch bei Arten des Anhang V zwingend notwendig.

#### Günstiger Erhaltungszustand als zentraler Teil des Prüfkatalogs

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere im Fehlen des unionsrechtlich zentralen Kriteriums der Wiederherstellung bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustands im Prüfkatalog des § 22d Absatz 3 BJagdG. Konkret wird folgende Formulierung vorgeschlagen (fett = neu):

*„§ 22d (3) Befindet sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit **nur** zulässig [Nr. 1 – 3], **sofern sich dadurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands nicht beeinträchtigt wird.**“*

Zudem wird empfohlen, § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu formulieren (fett = neu):

*„1. zur Abwendung **ernster** land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden“*

Begründet wird dies mit dem Umstand, dass sich im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustand an den Vorgaben des Artikel 16 FFH-RL orientiert werden muss. Gleiches gilt im Übrigen für § 22d Absatz 4 Satz 2a), falls sich – wie aus der Begründung hervor geht – dieser Teil auf die Voraussetzungen des § 22d Absatz 3 (ungünstiger

Erhaltungszustand) bezieht. Da der genaue Bezug nicht klar aus dem Gesetzestext hervor geht, sollte hier nachgeschärft werden.

#### Einschränkung einstweiliger Rechtsschutz bzgl. Managementplan

Der Forderung des Bundesrates entspr. **Ziff. 6 auf BR-Drs. 765&25 (B)**, dass Widerspruch und Anfechtungsklagen gegen einen Managementplan keine aufschiebende Wirkung haben sollten, sollte nicht nachgekommen werden.

§ 22d Abs. 2 BJagdG zielt auf die anvisierte reguläre, d.h. anlasslose Bejagung. Daher ist anzunehmen, dass die Entnahme nicht im Notfall oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr erfolgt und somit auch keine zeitliche Dringlichkeit besteht. Warum gerade hier dann die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfallen sollte, ist nicht nachzuvollziehen. Sind rechtswidrige Abschüsse erst einmal vollzogen, kann der entstandene Schaden für Artenschutz und Wolfsindividuum nicht durch nachfolgende Gerichtsurteile wieder ausgeglichen werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass Managementpläne – vor allem wenn revierübergreifend – vermutlich nicht nur auf Einzelentnahmen zielen. Demnach wäre, sollte ein Managementplan nicht gesetzeskonform erstellt worden sein, direkt ein hoher Schaden in Form von unrechtmäßig entnommenen Wölfen zu befürchten. Zudem ist ein überwiegendes Vollzugsinteresse wohl nicht mit der Vermeidung von Verwaltungsaufwand begründbar. Des Weiteren ist anzuzweifeln, ob die geplante Aufhebung des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 (2) AEUV vereinbar wäre. Mitgliedsstaaten dürfen keine Maßnahmen zur Nutzung oder Entnahme von Arten nach Artikel 14 FFH-RL ergreifen, wenn diese nach den besten verfügbaren Erkenntnissen nicht zweifelsfrei mit dem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sind. Wir empfehlen daher ausdrücklich, Ziff. 6 der Bundesratsempfehlung nicht nachzukommen.

#### Allgemeine Einordnung

Grundlegend sei nochmals unsere grundsätzliche Kritik an zwei der drei „Säulen“ des Gesetzesentwurfs erlaubt. Zum einen erachten wir die **Einführung einer generellen Jagdzeit** (Jul-Okt) nicht als wirksam, um Weidetierrisse zu vermeiden – nicht die Anzahl der Wölfe in einer Region, sondern die Anwendung von Herdenschutz ist für das Rissgeschehen maßgeblich. Zudem erzeugt der Gesetzesentwurf unrealistische Vorstellungen über den Umfang der rechtlich-zulässigen, anlasslosen Bejagung, die in Realität – bei Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands – nicht erfüllt werden können. Die Zahlen des aktuellen Bestands ergeben vor allem in der kontinentalen biogeografischen Region nur einen extrem geringen „Puffer“ zu dem 2025 im FFH-Bericht gemeldeten Referenzwert der Population. Es wird demnach kaum Spielraum für eine grundlegende Bejagung geben, da zuvor alle Mortalitäten wie Verkehrstopfer, behördlich-angeordnete als auch illegale Abschüsse, Krankheiten und natürliche Sterblichkeit einberechnet werden müssen. Im Falle problematischen Wolfsverhaltens muss es Handlungsmöglichkeiten bis hin zum Abschuss geben, mit klar geregelten Zuständigkeiten. Eine anlasslose Bejagung wird die Debatte jedoch nicht befrieden und kann leicht den Erhaltungszustand gefährden.



Zum anderen zeichnet sich schon jetzt ab, dass der **undefinierte Begriff der „Weidegebiete“** äußerst unterschiedlich ausgelegt werden wird. Bezieht sich der Gesetzesentwurf beispielhaft nur auf Deiche und Almen, werden aktuell auch in vielfältigen weiteren Landschaften ebenfalls Weidegebiete gefordert, da der Herdenschutz auch dort Herausforderungen bedeutet. Nach diesem Verständnis würde von den zuständigen Behörden voraussichtlich in weiten Teilen Deutschlands Herdenschutz als nicht zumutbar definiert– obwohl es überall, auch an Küsten und in den Bergen, Betriebe gibt, die ihre Tiere erfolgreich schützen. Dies ist in verschiedenen Publikationen umfassend dokumentiert. Eine Zonierung wird zudem mit Sicherheit zu Frustration und Unverständnis bei den Weidetierhaltern in den „Wolfs-Erlaubnis-Zonen“ führen, die Herdenschutz anwenden sollen. Wir appellieren daher inständig an Sie, von dem Prinzip der „Weidegebiete“ abzusehen und den Fokus auf eine konsequente und umfassende Förderung von standortangepasstem Herdenschutz zu legen.

Für die Beantwortung von Rückfragen und einen vertiefenden Austausch steht Ihnen auch meine Kollegin, Frau Marie Neuwald, Senior-Referentin Wölfe und Beweidung, Tel.: 030 284 984 1624, E-Mail: Marie.Neuwald@NABU.de, sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Rathke